



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 03

59602 Rülchen, 17.05.2023

29. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.05.2023 Haushaltssatzung der Stadt Rülchen für das Haushaltsjahr 2023	17
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.05.2023 Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im „Haus Dahl“ in Rülchen	21
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 10.05.2023 Satzung der Stadt Rülchen über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte	23
04	Zwangsversteigerungen	27

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt R ü t t e n
für das Haushaltsjahr 2023**

I. Haushaltssatzung der Stadt Rütten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), hat der Rat der Stadt Rütten mit Beschluss vom 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.215.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.602.854 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.470.920 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	25.544.991 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.312.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.380.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.225.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

387.224 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2023 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 21.03.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Rüthen (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ruethen.de im Internet verfügbar.

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 02.05.2023

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im „Haus Dahl“ in Rütten vom 02.05.2023

Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Diese Trauungsmöglichkeiten stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Im Gebäude des „Hauses Dahl“, Mittlere Straße 9 in Rütten, befindet sich im Erdgeschoss (rechts) ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes als Trauzimmer ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer im „Haus Dahl“ generell von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.2010, dass vorgenannter Raum im Gebäude des „Hauses Dahl“ in Rütten mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Rütten gewidmet wird.

Im Bereich des Haupteinganges des Gebäudes muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Stadt Rütten, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Ihre Rechte (Rechtbehelfsbelehrung):

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 02.05.2023

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Satzung der Stadt Rüthen
über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte
vom 10.05.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat die Stadtvertretung der Stadt Rüthen in ihrer Sitzung am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Rüthen errichtet und unterhält die Übergangsheime und Notunterkünfte und benutzt sie zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
 - c) ausländischen Flüchtlingen mit Wohnsitzzuweisung (§ 12a des Aufenthaltsgesetzes)
 - d) Obdachlosen (§ 14 des Ordnungsbehördengesetzes).
- (2) Die Übergangsheime und Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rüthen und den Benutzern / Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Er bestimmt auch, welche Unterkünfte diesem Zweck dienen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer / Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer / jede Benutzerin verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rüthen Folge zu leisten.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 Einweisung

- (1) Die Aufnahme in die Unterkünfte erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Rüthen -Ordnungsamt-.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet
 - a) durch Widerruf der Einweisungsverfügung o d e r
 - b) durch Verzicht.
- (3) Ein Verzicht wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen - Ordnungsamt- bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist nur zulässig, wenn
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) der Benutzer /die Benutzerin eine ihm / ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat, oder die Unterbringung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
 - c) der Benutzer / die Benutzerin mit fälligen Benutzungsgebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
 - d) der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft länger als 1 Monat nicht benutzt hat, o d e r
 - e) der Benutzer /die Benutzerin wiederholt in grober Form gegen die Hausordnung verstoßen hat.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer / die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer /die Benutzerin den Wohnungsschlüssel dem Bürgermeister der Stadt Rüthen -Ordnungsamt- zu übergeben.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rüthen erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte (bei Familien der Haushaltsvorstand). Besteht der Haushalt aus mehreren Personen, so haften alle für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Benutzer / die Benutzerin berechtigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erhalten, so wird die Unterkunft im Übergangsheim als Sachleistung gewährt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der / die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (5)
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft an die Stadtkasse zu entrichten, andernfalls erfolgt die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag kalendertäglich berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Rüthen erhebt für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der anteiligen Wohnfläche der anrechenbaren Grundflächen, die auf volle Quadratmeter gerundet wird, berechnet. Die Gemeinschaftsflächen werden ebenfalls anteilig berücksichtigt. Durchschnittlich stehen einschließlich Gemeinschaftsflächen jedem Benutzer / jeder Benutzerin der städtischen Unterkunft 10 qm zur Verfügung
- (3) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden monatlich folgende einheitliche Benutzungsgebühren einschließlich Betriebskosten erhoben:

Kostenart	Betrag je Monat und Person
Grundgebühr	144,50 €
Neben-/Betriebskosten	44,00 €
Heizkosten	63,50 €
Stromkosten	32,80 €
Benutzungsgebühr	284,80 €

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird die Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Miete zuzüglich Verbrauchskosten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rüthen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Notunterkünften vom 10.05.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rüthen über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 10.05.2023

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.